



HVBG

HVBG-Info 16/2000 vom 26.05.2000, S. 1511 - 1513, DOK 451

**Schwindelerscheinungen bedingen keine rentenberechtigten  
Unfallfolgen - Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 28.07.1999  
- L 10 U 3396/98**

Schwindelerscheinungen bedingen keine rentenberechtigten  
Unfallfolgen (§§ 580, 581 RVO);  
hier: Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg  
vom 28.07.1999 - L 10 U 3396/98 - (Vom Ausgang der  
zugelassenen Revision - B 2 U 14/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 28.07.1999  
- L 10 U 3396/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines Anspruchs auf Verletztenrente nach einem  
Arbeitsunfall mangels rentenberechtigter Unfallfolgen (hier:  
Schwindelerscheinungen).

Tatbestand

-----

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Verletztenrente nach  
einem Arbeitsunfall.

Der 1944 geborene Kläger war Papiermacher und bezieht seit  
September 1994 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Am  
29. August 1992 stürzte er auf versichertem Weg von der  
Arbeitsstelle nach Hause mit dem Mofa und zog sich dabei nach  
Feststellung des Durchgangsarztes Dr. R verschiedene Schürfwunden,  
eine Ellenbogenprellung rechts sowie eine Knieprellung rechts zu.  
Am 04. September 1992 wurde der Kläger aus stationärer Behandlung  
mit der Annahme entlassen, er werde voraussichtlich noch zwei bis  
drei Wochen arbeitsunfähig sein und über die 13. Woche nach dem  
Unfall hinaus werde keine Minderung der Erwerbsfähigkeit  
verbleiben.

Nachdem der Kläger im weiteren Verlauf über Schwindelerscheinungen  
und über Beschwerden im rechten Kniegelenk klagte, leitete die  
Beklagte weitere Untersuchungen ein zunächst durch Einholung  
verschiedener Befundberichte, mehrerer Berichte von Prof. Dr. W,  
Ärztlicher Direktor der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik T,  
sowie von Prof. Dr. Dr. M, Diplompsychologe und Facharzt für  
Neurologie und Psychiatrie. Im weiteren Verlauf ging auf  
Veranlassung des Klägers ein von Prof. Dr. P, Leiter der  
Universitäts-Hals-Nasen-Ohren-Klinik der Universität U, für die  
Haftpflichtversicherung des Unfallgegners erstattetes Gutachten  
ein, auf das die Beklagte ein Gutachten von Prof. Dr. Z, Direktor  
der Universitäts-Hals-Nasen-Ohren-Klinik der Universität T  
einholte.

Mit Ausnahme von Prof. Dr. P fand keiner der Gutachter  
Unfallfolgen in rentenberechtigendem Umfang. Prof. Dr. W fand im  
März 1993 (Gutachten vom 31. März 1993) auf unfallchirurgischem

Fachgebiet keine Unfallfolgen mehr vor. Prof. Dr. Dr. M (Gutachten vom 24. Februar 1994) kam im wesentlichen zu dem Ergebnis, von dem Kläger seien Beeinträchtigungen genannt, die tatsächlich nicht vorlägen und nicht vorliegen könnten. Dies sei Folge einer Fehlverarbeitung des Unfalls und der nicht angemessenen Wertung der vermeintlichen Unfallfolgen. Hingegen sah Prof. Dr. P (Gutachten vom 19. Januar 1994) neben einem nicht rentenberechtigenden, aber wahrscheinlich durch den Unfall verursachten Trommelfellriß die von dem Kläger geltend gemachten Schwindelbeschwerden als glaubhaft und auch als unfallbedingt an und bewertete die hieraus sich ergebende MdE mit 40 v.H.; allerdings sei insoweit mit einer Besserung der Beschwerden zu rechnen, was eine erneute Untersuchung nach einem Jahr angeraten sein lasse. Demgegenüber konnte Prof. Dr. Z (Gutachten vom 28. April 1994) die von dem Kläger geklagten Schwindelerscheinungen durch die von ihm durchgeführten Untersuchungen nicht bestätigen und gewann den Eindruck eines Aggravationsverhaltens des Klägers; dennoch bewertete er die MdE aus dem Schwindel mit 10 v.H.

Darauf lehnte die Beklagte die Gewährung einer Verletztenrente für die Folgen des Unfalls vom 29. August 1992 nach Einholung weiterer Auskünfte mit Bescheid vom 28. Juli 1994 unter Verweis auf die eingeholten Gutachten und Auskünfte von Prof. Dr. Dr. M, Prof. Dr. Z, Prof. Dr. W und Dr. R ab.

Dagegen erhob der Kläger fristgerecht Widerspruch, zu dessen Begründung er im wesentlichen auf ein weiteres neurologisches, von Prof. Dr. v. B und Mitarbeitern - Chefarzt der Abteilung für Neurologie und Klinische Neurophysiologie des St. E-Krankenhauses R - für die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners erstattetes Gutachten verwies. Danach (Gutachten vom 15. August 1994) bestehe auch im August 1994 eine schwindelbedingte MdE in Höhe von 15 v.H. fort. Zusammengenommen mit den Beeinträchtigungen auf chirurgischem und hals-nasen-ohren-ärztlichem Fachgebiet resultiere daraus eine MdE von 30 v.H. In dem angeführten Gutachten sah Prof. Dr. v. B den Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Auftreten der Kopfschmerz- und Schwindelsymptome als ausreichend gesichert an. Dies könne auf eine HWS-Distorsion zurückzuführen sein, bei der eine - wenn auch über einen längeren Zeitraum sich hinziehende - Besserung erwartet werden könne. Dafür spiele jedoch die innere Verarbeitung des Unfalls und seiner Folgen eine wesentliche Rolle, die hier aus einem Gefühl des Gekränktheits des Klägers nicht begünstigt werde.

Darauf holte die Beklagte weitere Auskünfte und Stellungnahmen ein, unter anderem ein Gutachten von Dr. E - Facharzt für Nervenkrankheiten und Psychiatrie, Arzt für öffentliches Arbeitswesen und Sozialmedizin - und eine Stellungnahme ihres Beratungsarztes Dr. S. Beide schlossen sich den Bewertungen von Prof. Dr. Dr. M, Prof. Dr. Z und Prof. Dr. W an. Gestützt darauf wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 1996 den Widerspruch zurück und verwies unter ausführlicher Begründung auf die Ergebnisse der eingeholten Gutachten.

Darauf erhob der Kläger fristgerecht am 26. Februar 1996 Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG), das die Befundberichte zahlreicher den Kläger behandelnden Ärzte, ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Prof. Dr. A - Neurologe und Psychiater, Sozialmedizin, Leiter der Neurologischen Ambulanz der Universität U - ein augenärztliches Gutachten von Prof. Dr. K - Ärztlicher Direktor der Abteilung Neuroophthalmologie und Schielbehandlung der Universitäts-Augenklinik F - sowie Zusatzgutachten von

Prof. Dr. J - Leiter der Sektion Phoniatrie und Pädaudiologie - sowie von Dr. Sch - Augenarzt - einholte. Prof. Dr. A kam in seinem Gutachten vom 18. Juli 1997 zu dem Ergebnis, auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet ergäben sich nach Ablauf des ersten Jahres keine Unfallfolgen. Prof. Dr. K fand in seinem Gutachten vom 11. Dezember 1996 hängende Oberlider, für die Dr. Sch in seinem Gutachten vom 24. November 1997 keinen ursächlichen Zusammenhang mit einem Unfall sah; es handele sich um eine langsam fortschreitende Muskelerkrankung. Prof. Dr. J berichtete in seinem Hals-Nasen-Ohren-fachärztlichen Zusatzgutachten vom 15. August 1997, daß der Kläger praktisch normalhörend sei und ein noch bestehendes subjektives Nässegefühl nicht objektivierbar sei. Durchgeführte Gleichgewichtsprüfungen könnten die Schwindelerscheinungen nicht objektivieren.

Mit Urteil vom 11. August 1998 wies das SG die Klage ab. Die eingeholten Gutachten hätten ergeben, daß nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit keine Unfallfolgen in rentenberechtigendem Grade verblieben seien. Soweit Prof. Dr. v. B eine andere Einschätzung abgegeben habe, sei dem entgegenzuhalten, daß er die Angaben des Klägers trotz deutlicher Aggravationshinweise einfach übernommen und seiner MdE-Einschätzung zugrunde gelegt habe. Gegen das ihm am 20. August 1998 zugestellte Urteil hat der Kläger am Montag, dem 21. September 1998 Berufung eingelegt, zu deren Begründung er trotz Aufforderung bislang nichts vorgetragen hat.

Der Kläger beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 13. August 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen des Arbeitsunfalls vom 29. August 1992 Verletztenrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.  
Der Senat hat den Beteiligten mitgeteilt, es komme die Möglichkeit in Betracht, die Berufung durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte. Die Beteiligten haben Gelegenheit erhalten, zu dieser Verfahrensweise Stellung zu nehmen.  
Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des SG und des Senats Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die gemäß §§ 143, 151 SGG zulässige Berufung des Klägers, über die der Senat nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluß entscheiden konnte, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, hat in der Sache keinen Erfolg. Zutreffend hat das SG entschieden, daß die angegriffenen Bescheide der Beklagten nicht rechtswidrig sind. Ein Anspruch auf Verletztenrente auf den Unfall vom 29. August 1992 steht dem Kläger nicht zu.  
Nach Maßgabe der vom SG zutreffend dargelegten rechtlichen Voraussetzungen und dem Ergebnis der zahlreichen erhobenen

Gutachten kann der Senat ebenso wie das SG keine rentenberechtigenden Unfallfolgen erkennen, die im Rechtssinne dem genannten Unfall des Klägers zuzurechnen wären. Der Senat folgt der überzeugenden Würdigung der getroffenen Feststellungen durch das SG und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe im wesentlichen ab, zumal der Kläger eine Begründung der Berufung nicht vorgelegt hat.

Hinzuweisen ist nur darauf, daß der Kläger selbst dann keine Verletztenrente für Folgen des Unfalls vom 29. August 1992 beanspruchen kann, wenn zu seinen Gunsten von der Richtigkeit des Gutachtens von Prof. Dr. v. B. auszugehen und deshalb zu unterstellen ist, daß dessen Begutachtung nicht auf einem Aggravationsverhalten des Klägers beruht, wie die weit überwiegende Zahl der den Kläger untersuchenden Gutachter überzeugt war. Selbst dann könnte wegen Schwindelerscheinungen nur von einer MdE in Höhe von 15 v.H. ausgegangen werden. Rentenberechtigende Unfallfolgen wären daher nur festzustellen, wenn außer den geklagten Schwindelerscheinungen noch weitere körperliche Beeinträchtigungen dem Unfallgeschehen versicherungsrechtlich zuzurechnen wären. Mindestens dafür fehlt aber jeder Anhalt. Außer den hinsichtlich des Bestehens und der Genese umstrittenen Schwindelanfällen hat keiner der zahlreichen in dem Verfahren tätig gewesenen Gutachter Anhaltspunkte für weitere ursächlich auf den Verkehrsunfall vom 29. August 1992 zurückzuführende Beeinträchtigungen festgestellt. Anhaltspunkte für insoweit abweichende Befunde hat auch der Kläger selbst nicht gegeben.

Da somit das Urteil des SG zu Recht ergangen ist, war die Berufung zurückzuweisen. Hierauf und auf § 153 SGG beruht die Kostenentscheidung.

Anlaß, die Revision zuzulassen, bestand nicht.